

Fallstudie: „Strafverfahren und Strafvollstreckung“

1. Problemstellung: Berücksichtigung von Verurteilungen aus anderen Mitgliedsstaaten

Fall 1:

A., ein öst StA und B., ein tschechischer StA sind in Österreich nach dem § 28 SMG strafrechtlich angeklagt. Beide Angeklagte werden wegen dieses Delikts vom Gericht verurteilt. B. weist eine einschlägige Vorstrafe in Deutschland wegen eines Verstoßes gegen das deutsche Betäubungsmittelgesetz (18 Monate unbedingte Freiheitsstrafe) auf.

Kann das öst gericht bei ansonsten identen Strafzumessungsgründen über B. in Anwendung des § 33 Z.2 StGB eine höhere Strafe verhängen als über A?

Rechtsquellen:

Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 26. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren.

2. Problemstellung: Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen im Bereich des Freiheitsentzugs

Fall 2:

Q. (Ausgangsfall, Kindesentführung) wird in der Slowakei wegen Beihilfe zur Kindesentführung zu einer Geldstrafe mit Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten rechtskräftig verurteilt. Dem Kindesvater werden privatrechtliche Ansprüche in der Höhe von umgerechnet € 10.000.- zugesprochen.

Kann die Ersatzfreiheitsstrafe in Öst vollzogen werden? Ist und wenn ja auf welcher Rechtsgrundlage ist eine Vollstreckung des Privatbeteiligtenzuspruchs in Öst möglich?

Fall 3: (Variante zu Fall 2):

Q. wird in der Slowakei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Kindesentführung mit Bewährungsaufgaben verurteilt. Im Hinblick auf seinen Aufenthalt in Österreich soll die Überwachung der Bewährungsaufgaben in Österreich erfolgen.

Wie ist die Rechtslage? Unter welchen Voraussetzungen wäre die Überwachung der Bewährungsaufgaben in Österreich unzulässig?

Fall 4:

Frau C. (Ausgangsfall, Kindesentführung) wird in der Slowakei wegen Kindesentführung zu einer einjährigen unbedingten Haftstrafe verurteilt. Q. wird wegen Beihilfe zur Kindesentführung in der Slowakei zu einer unbedingten sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt. In welchem Mitgliedsstaat ist die Haftstrafe gegen Frau C. zu vollziehen?

Unter welchen Voraussetzungen ist die gegen Q. verhängte Haftstrafe in Österreich zu vollziehen? Bei Vorliegen welcher Gründe ist die Vollstreckung der slowakischen Verurteilung gegen Q. in Österreich unzulässig?

Fall 5:

Der in Österreich als politischer Flüchtling anerkannte Tschetschene A. wird in Tschechien wegen eines Raubüberfalls zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Er wird in Anwendung des § 39 (1) Z.1 lit b EU-JZG zur Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe nach Österreich überstellt. Gegen A. besteht in Österreich der dringende Tatverdacht des Verbrechens nach § 201 StGB.

Wie ist die Rechtslage? Unter welchen Voraussetzungen darf A. in Österreich wegen § 201 StGB strafrechtlich verfolgt werden?

Rechtsquellen:

- a) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (umgesetzt in §§ 53-53m EU-JZG);
- b) Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (umgesetzt in §§ 52-52n EU-JZG);
- c) Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die gegenseitige Anerkennung von Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (umgesetzt in §§ 81-121 EU-JZG);
- d) Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (umgesetzt in §§ 39ff EU-JZG);
- e) Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. Nr. 524/1986;
- f) Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl II Nr. 26/2001;
- g) Art. 67ff SDÜ als Ergänzung des Europaratsübereinkommens;
- h) Zwischenstaatliche Verträge.